Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee

Betreff: vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee"

der Gemeinde Blankensee

hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3

Baugesetzbuch (BauGB)

Plangebiet: Das Plangebiet befindet sich süd-östlich der Ortslage Blankensee auf

derzeit intensiv genutzten Ackerflächen und wird wie folgt umgrenzt:

im Norden und Osten durch Waldflächen

im Süden durch einen niedrigen Wall und

im Westen durch Hecken

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 80 ha die Flurstücke

5/1 und 7/1 der Flur 5 in der Gemarkung Blankensee.

Die Plangebietsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee in der Sitzung am 31.01.2024 gebilligte und zur erneuten, eingeschränkten und verkürzten Auslegung bestimmte Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Blankensee" und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 27. März 2024 bis einschließlich 17. April 2024

auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun <u>www.amt-loecknitz-penkun.de</u> sowie auf dem Bauplanungsportal Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Zusätzlich findet eine öffentliche Auslegung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten

 Montag:
 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15.30 Uhr

 Dienstag:
 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

 Mittwoch:
 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:30 Uhr

 Donnerstag:
 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:30 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

statt..

Die öffentliche Auslegung findet verkürzt und beschränkt statt.

Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Auslegung nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (039 754) 50138 oder per E-Mail an d.wagner@amt-lp.de auch außerhalb der o.g. Zeiten möglich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg (E-Mail-Adresse: d.wagner@amt-lp.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht verfügbar:

Schutzgut Pflanzen

- Die Belastung der Artenvielfalt und -zusammensetzung der Vegetation der Ackerflächen durch die Landwirtschaft ist als hoch einzuschätzen.
- Die Belastung der gesetzlich geschützten Biotope durch unbeabsichtigte Stoffeinträge der konventionellen Landwirtschaft ist als mittel einzustufen.
- Die Vorbelastungen auf die potenzielle natürliche Vegetation bestehen nicht.

Schutzaut Tiere

- Die Vorbelastungen der Säugetiere durch die Forstwirtschaft sind als gering einzustufen, forstliche Eingriffe sind generell nur niedrig frequent erforderlich.
- Die Belastung der Nahrungsgrundlage für insektenfressende Arten von Säugetieren durch unbeabsichtigte Stoffeinträge der konventionellen Landwirtschaft ist als mittel einzustufen.
- Das Vorkommen von Amphibien der FFH-RL Anhang IV kann ausgeschlossen werden. Weiterführende Ausführungen sind im AFB zum B-Plan Nr. 2 enthalten.
- Die Belastung der Nahrungsgrundlage für insektenfressende Arten von Reptilien durch unbeabsichtigte Stoffeinträge der konventionellen Landwirtschaft ist als mittel einzustufen.
- Die Belastung der Fläche als Lebensraum durch die Monokultivierung der Landwirtschaft und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in Bezug auf Insekten als sehr hoch einzustufen.
- Die Belastung der Fläche als Lebensraum durch die konventionelle Bewirtschaftung, speziell ihre Intensivierung, ist in Bezug auf Brütvogel als sehr hoch einzustufen.

Eine Belastung der Fläche aufgrund der untergeordneten Rolle liegt in Bezug auf Rastvögel nicht vor.

Schutzgut Biodiversität

Bei einer Fortführung der gegenwärtigen agrarischen Landnutzung ist keine Trendwende zu erwarten; der negative Trend wird sich unvermindert oder gegebenenfalls noch stärker fortsetzen.

Schutzgut Fläche

Die Belastung der Fläche durch die Landwirtschaft ist als gering einzustufen.

Schutzgut Klima und Luft

Die Belastung des Klimas und der Luft durch die konventionelle Landwirtschaft ist als gering einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die Belastung des Grundwassers durch Landwirtschaft ist als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Die Belastung der Böden durch die hoch frequente Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft ist als hoch einzustufen.

Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter

Eine Belastung der Sach- und Kulturgüter besteht nicht.

Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild

Eine Belastung des Menschen und des Landschaftsbildes besteht nicht.

Nachbarschaft zu nationalen und internationalen Schutzgebieten

Die Belastung durch den menschlichen Einfluss auf die Schutzgebiete ist als hoch einzustufen.

Gegenüber den Unterlagen zum zweiten Auslegungsverfahren haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

Planzeichnung:

- Innerhalb der Teilfläche 2 im Nordwesten entfällt die Darstellung des nicht vorhandenen gesetzlich geschützten Geotops.
- Die Farbe der zwei privaten Verkehrsflächen wurde gemäß der Planzeichenverordnung (PlanZV) angepasst.
- In den örtlichen Bauvorschriften wurden die Formulierung der Festsetzung von Einfriedungen konkretisiert und die Festsetzung von PV-Modulreihenabständen neu eingefügt.
- der Abstand zwischen dem östlichen Bereich des Feldweges und den Baugrenzen innerhalb der Teilfläche 2 wurde von 8 m auf 15 m korrigiert.
- die Benennung der Fläche (M1) östlich des Feldweges sowie der Grünstreifen östlich des Erschließungsweges (Flst. 6, Flur 5) in die A2-Fläche wurden unter dem Punkt "4. Aufwertungen entlang des Feldweges" mit aufgenommen.
- ein Grünstreifen (A2) südlich des Biotops wurde bis zur Fläche A1 erweitert.

- Unter dem Punkt "5.2 Vermeidung von Beeinträchtigung" wurde die Maßnahme "FM-VM 1" neu eingefügt.
- Das Kompensationsflächenäquivalent unter dem Punkt Nr. 9 der Hinweise "Externe Ausgleichsmaßnahmen" sowie der verbleibende Eingriff hat sich jeweils um 177 m² EFÄ erhöht und um 27.371 m² EFÄ verringert.

Begründung

• der Punkt "3.6 Besonnte Streifen zwischen den PV-Modulreihen" wurde neu eingefügt.

Artenschutzfachlicher Beitrag (AFB)

- Die lichtempfindlichen Arten wurden in der Relevanztabelle als mögliche betroffene Artengruppe ausgewiesen.
- Es wurden Fledermäuse und Feldlärchen genauer betrachtet und berücksichtigt

Umweltbericht

- Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAB) wurde mit den angepassten Größen des SO, der Baufläche und der Ausgleichsmaßnahmen aktualisiert.
- Die Auflistung der Versiegelung wurde neu eingefügt.
- Zusätze zu den Vermeidungsmaßnahmen wurden aufgenommen.

Ferner liegen folgende umweltbezogene Grundlagen und Stellungnahmen vor:

- Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat eine Stellungnahme zu den folgenden Themen abgegeben:
 - Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen in das Abwägungsgebot, Bilanzierung und ggf. Eingriffsregelungen, Erforderlichkeit einer neuen Berechnung des anfallendes Kompensationsbedarfs, Belage des speziellen Artenschutzes insbesondere Fledermäuse, Feldlerche und Bodenbrüter-, ökologische Bauüberwachung, gewünschte Ergänzungen/Änderungen der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, Nachweis der Flächenverfügbarkeit für die sich nicht auf Eingriffsgrundstücken befindenden Kompensationsmaßnahmen
- Das Amt für Bau, Natur und Denkmalschutz, das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE haben Stellungnahmen über die Hinweise auf Sicherung von Bodendenkmalen und Auflagen von Abfall und Bodenschutz abgegeben.
- Das Forstamt Rothemühl M-V hat eine Stellungnahme über das Thema "Waldbrand und der 30,0 m breiter und gesetzlicher Abstand zu Wäldern" abgegeben.
- Der Wasser- und Bodenverband- Mittlere Uecker-Randow- hat Hinweise auf das Thema "Umgang mit Wasserwirtschaft" in seiner Stellungnahme gegeben.
- Ein Bürger hat eine Stellungnahme über umweltbezogenen Themen abgegeben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere

Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Blankensee, den 28.02.2024

(Müller) Bürgermeister